

TEIL B - TEXT

FÜR DIE 2.(VEREINF.) ÄNDERUNG GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

1. IM BAUGEBIET 9 SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. FÜR UNTERGEORDNETE VOR- UND AUFBAUTEN SIND ABWEICHUNGEN ZULÄSSIG.
2. DIE FASSADE IST NUR IN HELLEM VERBLEND-ODER HELLGESCHLÄMMTEN ZIEGELMAUERWERK ZULÄSSIG.
3. NEBENANLAGEN SIND ZULÄSSIG.
4. ALS EINFRIEDIGUNG DER GARTENHOFHAUSGRUNDSTÜCKE ENTLANG ALLEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND AUCH BIS ZU 2,20m. HOHE MAUERN AUS DEM GLEICHEN FASSADENMATERIAL WIE DER HAUPTGEBÄUDE ZULÄSSIG.